

NACHRICHTEN



INTERESSENGEMEINSCHAFT
LIBERALES WAFFENRECHT
IN ÖSTERREICH

2/06 – Sommer 2006

FOLGE 36

Jäger, kommt zur IWÖ!

Wir sind schon dabei!

Einschießen von Jagdbüchsen
Verwahrung von Waffen
Änderung des NÖ Jagdgesetzes

Wir vertreten auch die österreichischen Jäger! www.iwoe.at

MUNITION INKLUSIVE

MANNLICHER

WWW.STEYR-MANNLICHER.COM



MANNLICHER CLASSIC HALBSCHAFT
mit Visierung

MANNLICHER ULTRA LIGHT

Beim Kauf einer MANNLICHER CLASSIC, ULTRA LIGHT und SCOUT erhalten Sie 40 Schuss, beim PRO HUNTER 20 Schuss Munition gratis! Wählen Sie aus den Marken:



Angebot gültig bis 30. Juni 2006

Info und Händlerliste unter 0662/870 891



Semmeringgebiet

Seltenes Immobilienjuwel mit Wohn- und Gästehaus, sowie Kapelle. Alles in Top-Zustand, besonders liebevoll, sowie exklusiver Landhausstil, 12.000 m² gepflegtes Grundstück, mit phantastischem Rax-Fernblick.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Otto Friedrich Immobilienmanagement
Frau Ursula Konradi • Tel. 01 / 401 45 / 28
Fax: 01 / 401 45 / 45 • www.friedrich.at



| | |
|--|----|
| FESAC – Foundation for European Societies of Arms Collectors | 4 |
| Die Folgen der Entwaffnung der englischen Bürger | 4 |
| Kontakte mit Forum Waffenrecht | 5 |
| Einschießen von Jagdbüchsen | 5 |
| Verwahrung von Waffen - Neue Hürden für Waffenbesitzer | 7 |
| Änderung des niederösterreichischen Jagdgesetzes: Keine Freigabe von Gewehrscheinwerfern | 8 |
| Europa-Schießzentrum Wiener Neustadt eröffnet | 12 |
| Achtung „Panzerbüchsen“ | 12 |
| Spar und Interspar: Reaktionen auf den Artikel in den IWÖ-Nachrichten 1/06 | 13 |
| IWÖ-Terminservice | 13 |
| Das neue Buch | 14 |
| Ausstellungen mit Waffenbezug ... | 14 |
| „Automaten“ - weidgerecht? | 15 |
| Das Recht der Jäger auf einen Waffenpaß | 15 |
| Österreichs Landesjägermeister ... | 15 |

Titelfoto: © IWÖ

Zwei fesche Jungjägerinnen wünschen ein kräftiges Weidmannsheil. Daisy und Ina sind keine zickigen Models, sondern wirkliche Jägerinnen, die auch wissen, wie man ein Gewehr hält. Wir danken dem Jungjägerinnenkalender (www.jaegerinnen.at) für die Hilfe. Nächstes Jahr gibt's wieder einen!

Impressum:

Herausgeber und Verleger:

IWÖ - Interessengemeinschaft
Liberales Waffenrecht in Österreich

Für den Inhalt verantwortlich: Univ.-

Prof. Dr.iur. Franz CSÁSZÁR

Redaktion: Mag. Heinz WEYRER, alle

Postfach 190, A-1092 Wien

Druck: Druckerei Peter DORNER,

Hasnerstr. 61, A-1160 Wien

Grundlegende Richtung:

Die IWÖ-Nachrichten sind als periodisches Printmedium das Mitteilungsblatt der Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich und dienen der Information ihrer Mitglieder und aller gesetzestreuen Waffeninteressenten über waffenrechtliche Belange. Sie sind unabhängig und unparteiisch.

Erscheinungsweise:

Vierteljährlich (März, Juni,
September, Dezember)

Editorial

von Peter Lebersorger (Zentralsekretär der Österr. Landesjagdverbände, Vorstandsmitglied der IWÖ)



„Jagd ohne Hund ist Schund“, dieser oft zitierte Ausspruch unserer Väter hat auch heute noch höchste Aktualität und läßt sich leicht modifizieren: „Jagd ohne Schußwaffe ist Schund!“. Nicht nur der Hund ist aus der Jagd nicht wegzudenken, sondern auch die Schußwaffe! Wir Jäger können unsere Tätigkeit, das Jagen, auf vielfältigste Weise umschreiben und erklären: Wir bewirtschaften Wildtierpopulationen; wir ernten natürlich nachwachsende Ressourcen; wir erlegen manche Wildtiere nach bestimmten objektiven Vorgaben und Konzepten, manche aber auch nach ganz persönlichen Vorlieben und Vorstellungen; wir gehen einer legitimen, agrarischen, aneignenden Nutzungsform (sogar einer „nicht konsumtiven“) nach; usw. usw. usw. ... Eines trifft aber für den Jäger immer zu: Wir machen Beute! Und abgesehen von der Fallenjagd mit Totfangfallen und der Falkneri mit dem Beizvogel verwenden wir für dieses „Beute-Machen“ Schußwaffen.

Unsere Jagdwaffen werden dabei von der breiten Öffentlichkeit nicht als Gefahr oder Anstoß gesehen. Das Gewehr wird literarisch auch schon einmal als „Braut des Jägers“ bezeichnet. Jagdgewehre werden - im Gegensatz zu Sportwaffen - auch da und dort hübsch graviert, mit verschnittenem Schaftholz versehen und an manchen Stellen vergoldet. Statt einer „Gespielin“ ist das Gewehr für den Jäger viel eher ein präzises und verlässliches Werkzeug. Wir töten damit Wildtiere, um

sie als Beute von der Jagd heimzunehmen. Die Jagdwaffe muß dazu voll funktionsfähig sein und jeder Weidmann sollte mit seiner Jagdwaffe vertraut und „auf Du und Du“ sein. Regelmäßiges Training, das Aufsuchen von Schießplätzen, die Teilnahme an Bewerben oder gemeinsamen „Einschieß-Veranstaltungen“ in den Hebergen oder regelmäßig ein Abstecher in ein Schießkino können die Leistungsfähigkeit jedes Jägers nur verbessern. Gegenüber unseren heimischen Wildtieren ist die Jagdwaffe normalerweise keine „Selbstverteidigungswaffe“. Bei der Nachsuche auf Schalenwild, besonders auf gröbere Stücke des wehrhaften Schwarzwildes, und bei der Fangjagd auf Haarraubwild wirkt die Jagdwaffe auch zum Schutz des Jägers, seiner Begleiter und seines Jagdhundes. Hier ist ein Anwendungsbereich der Faustfeuerwaffen im Jagdbetrieb zu sehen und aus Sicherheitsgründen legitim.

Die Freiheit des österreichischen Jägers, sich seine Jagdgewehre unkompliziert und auch nicht stückzahlbegrenzt auszusuchen und anschaffen zu dürfen, ist nicht allen Jägerinnen und Jägern bewußt. In vielen Ländern ist diese Freiheit nicht vorhanden, sind auch Jagdgewehre limitiert und ist der Zugang auch zu Jagdwaffen erschwert. Wir sollten daher immer wieder auf die Leistungen der Jägerschaft hinweisen, die für die heimischen Wildtiere, für deren Lebensräume und für die sichtbare Landschaft - für das „Urlaubsland Österreich“ - erbracht werden. Und selbstbewußt einfordern, daß Jäger samt ihren Jagdwaffen stets unverzichtbare Bestandteile unserer Gesellschaft waren - und dies auch heute noch sind!

Diese Nummer ist unseren Jägern gewidmet. Viele Jäger sind bereits Mitglied der IWÖ. Sie haben erkannt, daß dann, wenn es um den freien Waffenbesitz geht, alle Waffenbesitzer gemeinsam agieren müssen.

Es ist gefährlich, sich auf Privilegien zu verlassen. Privilegien kann man jederzeit abschaffen und wir leben in einer Zeit des Privilegienabbaus. Rechte aber, die man sich erkämpft, haben Bestand und Waffenbesitz ist ein Recht und nicht eine Gnade. Jeder Jäger sollte auch bei der IWÖ sein. Denn gemeinsam sind wir stark und können den Waffengegnern und den Jagdgegnern erfolgreich entgegentreten.

Darum starten wir eine Jungjägeraktion:

Jungjäger und Jungjägerinnen, die 2005 und später ihre Jägerprüfung abgelegt haben, zahlen im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft nur 20 Euro statt 37 (inklusive Versicherung). Kopie des Prüfungszeugnisses einschicken, beitreten!

Weidmannsheil!

Die IWÖ ist Mitglied der Foundation for European Societies of Arms Collectors und des World Forum on the Future of Sport Shooting Activities

FESAC – Foundation for European Societies of Arms Collectors

von Hermann Gerig



Webley Mark IV, Kal. .455 Webley im Originalzustand

Der 19. Mai, der als Arbeitstag eingeteilt war, hatte ein volles Programm. Wie schon in der vorigen Ausgabe berichtet, wurde ein sehr ausführlicher Fragenkatalog, das Waffengesetz betreffend, an die verschiedenen Mitgliedsländer ausgesandt. Bei der Tagung in Wien wurden die Ergebnisse verglichen, diskutiert

Vom 18. - 21. Mai 2006 fand die FESAC-Konferenz in Wien statt

und bearbeitet. Es ist nahezu unglaublich, wie verschieden die nationalen Waffengesetze sind. Tradition, Geschichte und Kultur eines Landes sind vielfach mitbestimmend für Gesetzestexte und deren Auslegung.

Bei der Vorbereitung der Tagung wurde mir von vielen Seiten diverse Unterstützung zuteil. Ganz besonders möchte ich mich bei der **Firma Glock** bedanken. Wenn immer ich als FESAC-Repräsentant unterwegs war, konnte ich mit Mithilfe rechnen. Nun war die IWÖ - und damit Österreich - Gastgeber des internationalen Meetings. Da mußte uns natürlich etwas Besonderes einfallen. Von der Firma Glock konnte ich an jeden Delegierten GLOCK Buyers Guide, Informationsmaterial und als Besonderheit ein Glock-

Feldmesser überreichen.

Als Vizepräsident der Österreichischen Gesellschaft für Heereskunde konnte ich noch das Buch "Die B-Gendarmerie" für jeden Delegierten ausgeben.

Sehr herzlich möchte ich auch Herrn **Obstlt. iTR. Peter Pritz** und den Herrn der **Traditionsbatterie der Reitenden Artilleriedivision Nr. 2** danken. Durch ihren Salut ließen sie für unsere Gäste altösterreichische Militärtradition aufleben.

Über den Tagungsablauf, Höhepunkte und Besonderheiten werde ich in der Herbstausgabe berichten.



Die Folgen der Entwaffnung der englischen Bürger

von Franz Császár

Den Engländern ist - zuerst von den Konservativen unter John Major und 1997 endgültig von den Sozialisten unter Tony Blair - **das Faustfeuerwaffenverbot** zuerst als unabdingbar für den Kampf gegen die **Waffenkriminalität** hingestellt worden. Als sich schon sehr bald der gegenteilige Effekt abzuzeichnen begann, wurde erklärt, gegen die Kriminalität habe sich die Totalenteignung in Wahrheit gar nicht gerichtet, man habe bloß ein Zeichen gegen die um sich greifende **„Waffenkultur“** setzen müssen.

Gut sieben Jahre sind seit dem Verbot vergangen. Mittlerweile liegen daher ausreichend statistische Daten vor, um die Situation beurteilen zu können. Diese Zahlen sprechen für sich. Sie stammen aus offiziellen englischen Quellen. Ich kenne die Fallstricke in Kriminalstatistiken. Geänderte Zählweise, geändertes Anzeigeverhalten, Unklarheiten über die Echtheit einer Waffe bei Drohungen und was es alles sonst noch gibt, können eine derart eindeutige Entwicklung nicht künstlich hervorbringen. **Der kriminelle Mißbrauch von Schußwaffen ist seit dem totalen Faustfeuerwaffenverbot in kurzer Zeit in unglaublicher Weise gestiegen.**

Die folgenden Zahlen geben die der Polizei bekannt gewordenen Delikte an. Ab

1998/99 wird die Zeit von April bis zum April des Folgejahres ausgewiesen.

England und Wales, Delikte mit Feuerwaffen

| Jahr | Straftaten mit Feuerwaffen* (1) | Körperverletzungen mit Faustfeuerwaffen (2) |
|---------|------------------------------------|--|
| 1996 | 6 060 | |
| 1997 | 4 900 | 310 |
| 2000/01 | 7 360 | 650 |
| 2003/04 | 10 300 | 590 |
| 2004/05 | 11 000 | |

* „firearms other than air weapons“

(Quellen: (1) 1996 bis 2000/01: Home Office, Criminal Statistics England and Wales 2000, Tabelle 3A, Seite 60; ab 2003/04: Home Office, Crime in England and Wales 2004/05, Grafik 5.5, Seite 81

(2) The United Kingdom Parliament, House of Commons Hansard Written Answers for 7 Apr 2005, Table 2)

Die in Spalte (1) ausgewiesene Gesamtzahl aller Straftaten, bei denen eine Feuerwaffe eingesetzt wurde, war interessanter Weise von 1996 bis zum ominösen Jahr 1997 um ein Viertel gesunken. (Sie ist auch noch im ersten Jahr nach dem Ver-

bot auf diesem Niveau geblieben. Richtig losgegangen ist es ab 1998/99.) Im Beobachtungszeitraum 2000/01 waren es bereits um 50% mehr Fälle als 1997. Und 2004/05 ist die Zahl der Straftaten mit Schußwaffen auf weit mehr als das

Kontakte mit dem Forum Waffenrecht

Am 11. Mai hat die IWÖ in München ein Arbeitsgespräch mit Herbert Keusgen und Dr. Joachim Streitberger vom Forum Waffenrecht geführt. Themen waren insbesondere eine vertiefte Zusammenarbeit in Fragen des EU-Waffenrechts (Brüssel!) und die vollständige Erfassung sämtlicher europäischer Waffengesetze am aktuellen Stand. Weiters wurde vereinbart, in den jeweiligen Vereinsmedien (bei uns also IWÖ-Nachrichten und Homepage) der Schwesterorganisation Raum für einen regelmäßigen Kurzbeitrag zur Verfügung zu stellen. Außerdem soll versucht werden, die Schweizer Organisation Pro Tell stärker in die gemeinsamen Bestrebungen einzubinden.

Doppelte jenes Jahres angestiegen, in dem man den Schußwaffenmißbrauch einschneidend bekämpfen wollte.

Spalte (2) gibt die Eckdaten für Körperverletzungen durch Einsatz einer Faustfeuerwaffe wieder. Sie haben sich innerhalb der vier oder fünf Jahre vom Verbot privater Faustfeuerwaffen bis 2001/02 verdoppelt und sind seither im Wesentlichen auf diesem Niveau verblieben.

So beeindruckend diese Zahlen auch sind, sie beweisen nicht im strengen Sinn, daß das Waffenverbot die Ursache für den Anstieg der Waffenkriminalität gewesen ist. Für jeden normal denkenden Menschen ist das Ergebnis aber eindeutig.

Egal, ob das **totale Faustfeuerwaffenverbot** in England als ernst gemeinte Maßnahme gegen die Waffenkriminalität, oder als symbolischer Akt gegen die „Kultur der Waffe“ gemeint war: **Es war kein Erfolg.** Im Gegenteil, die

Entwaffnung der legalen Besitzer ist von verheerenden Folgen begleitet. Bei ihrem Ausmaß ist es müßig, auf die notorischen Unsicherheiten über die Zusammenhänge von Ursachen und Wirkungen sozialer Phänomene hinzuweisen. Und mit dem in solchen Fällen manchmal vorgebrachten, formal nicht zu widerlegenden Argument, ohne der umstrittenen Maßnahme wäre alles noch viel schlechter gekommen, macht man sich hier wohl lächerlich.

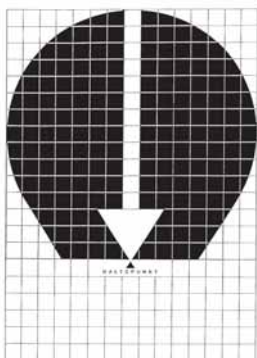
Es bleibt dabei: **Das Totalverbot privater Faustfeuerwaffen in England war ein folgenschwerer Fehler**, unter dem die gesamte Bevölkerung leidet. Hoffentlich gilt auch noch für England der Spruch, daß man durch Schaden klug werden kann. Es ist keine Schande, ein schlechtes Gesetz wieder aufzuheben. Und noch etwas. Wer immer, und aus welchen Gründen immer, die radikale Entwaffnung ausgerechnet der gesetzestreuen Staatsbürger verlangt, kann sich nach dem englischen Bei-

spiel nicht mehr darauf berufen, daß dies eine sinnvolle Maßnahme ist. Er trägt im Gegenteil die volle Verantwortung nicht nur für **sinnlos verpulvertes Steuergeld**, sondern für **schwere Schäden der Bevölkerung an Leben, Gesundheit, Vermögen und sozialem Frieden. Das gilt auch für Österreich.**



Informationen und Tips für Jäger

Einschießen von Jagdbüchsen von Norbert Steinhauser



Grundsätzlich sollte im laufenden Jagdjahr mehrmals **ein Kontrollschuß** mit der oder den Jagdbüchsen durchgeführt werden. Doch zu Beginn der Jagdsaison ist

es für jeden Jäger ein „Muß“, seine Jagdbüchse auf deren Treffpunktlage zu überprüfen - und wenn nötig zu korrigieren.

Schießplatz

Professionelles Einschießen bzw. Überprüfen der Treffpunktlage (TPL) sollte nur auf **genehmigten Schießständen** durchgeführt werden. Dort hat man die besten Voraussetzungen bezüglich Auflage und Schießposition, um einen verlässlichen Streukreis zu produzieren. Natürlich hat der Probeschuß im Revier seine Berech-

tigung, doch meist herrschen dort keine guten Bedingungen, um seine Jagdbüchse einschießen zu können. Dies ist auch der große Unterschied zwischen einem Probeschuß im Revier und dem Einschießen bzw. Überprüfen der TPL auf einem Schießstand. Der Schuß im Revier gibt dem Jäger meist nur die Sicherheit, daß die TPL seiner Büchse noch paßt. Ob allerdings die Büchse zentimetergenau auf die GEE eingeschossen ist, ist eben nur auf einem Schießstand überprüfbar. Alleine die Windproblematik kann man auf guten Schießständen meist ausschließen, da diese meist vom Wind begünstigt gebaut sind.

Der Schießplatz sollte über gute Schießauflagen bzw. Schießtische verfügen, die keinesfalls wackeln dürfen. Dies muß unbedingt vor dem Einschießen überprüft und wenn nötig verfestigt werden. Als nächstes sollte man sich um eine Einschußscheibe umsehen, die auf das verwendete Absehen abgestimmt ist. Dies ist gar nicht so leicht, denn auf Grund der

verschiedenen Absehen (Punkt - Leuchtabsehen, Fadenkreuz, Zielstachel usw.) benötigt man auch unterschiedliche Anschußscheiben. Meiner Erfahrung nach sollte bei einem Punktabsehen eine Scheibe gewählt werden, die einen Kreis mit starkem Ring zeigt, der etwas größer ist als das Absehen. Nur so kann man zentimetergenau abkommen und man verdeckt nichts vom Abkommen auf der Scheibe. Für Fadenkreuzabsehen eignen sich Anschußscheiben, die einen auf den Kopf gestellten Pfeil zeigen, wo man auf der Dreiecksspitze exakt abkommen kann. Grundsätzlich gilt: so wenig wie möglich vom Haltepunkt verdecken - und ein Zielbild schaffen, das ein exaktes Abkommen ermöglicht (zwei Varianten stehen zum Herunterladen zur Verfügung - unter www.weidwerk.at). Die Einschußentfernung sollte 100 m betragen. Dies ist eine Entfernung, die im Normalfall alle Schießplätze garantieren und wo die meisten Jagdbüchsen noch genügend genaue Streukreise liefern. Besteht die

Möglichkeit auch auf 200 zu schießen, so ist dies natürlich ein großer Vorteil. Das Einschieszen der Jagdbüchse auf eine Distanz von 200 m birgt das Problem in sich, daß durch die große Büchsenstreuung der Streukreismittelpunkt nicht exakt ermittelt werden kann.

Wenn man schon auf einem Schießplatz ist, schadet es nicht, die offene Visierung gleich in einem mit zu überprüfen, denn wenn die optische Visierung korrigiert wird, müssen auch Kimm und Korn nachjustiert werden. Dabei kann man auch gleich die Wiederholgenauigkeit beim Ab- bzw. Aufsetzten des Zielfernrohres mitkontrollieren.

Schießunterlage

Am besten eignen sich sackähnliche Behälter, die mit rieselfähigem Material gefüllt sind. Als Materialien zum Füllen dieser Schießunterlagen eignen sich Sand, Kunststoffgranulat, Reis oder Mais, wobei Kunststoffgranulat den Zweck am besten erfüllt.

Ein Sack für den Vorderschaft und ein kleiner für den Hinterschaft liefern die besten Voraussetzungen für eine optimale Schießunterlage. Von nicht geprüften Einschießhilfen oder Metallkonstruktionen rate ich ab, da dabei die

TPL möglicherweise anders ausfallen kann, als wenn das Gewehr in der Schulter des Jägers angeschlagen ist.

Schießtechnik

Beim Einschieszen sollten ähnliche Voraussetzungen vorherrschen, wie sie bei der Jagdausübung vorgefunden werden. Dabei ist es wichtig, daß die Höhe der Waffenaufgabe nicht zu tief gewählt wird, da ansonsten kein gleichmäßiger Schulterdruck aufgebaut werden kann. Ein gleichmäßiger Schulterdruck garantiert einen gleichmäßigen Hochschlag der Waffe und deshalb auch eine gleichmäßige TPL. Die schußunterstützende Hand (bei Rechtsschützen die linke Hand) kann den Hinterschaft zur Verbesserung des Ruheverhaltens an der Unterseite des Schaftes fixieren. Dabei sollte von der Hand kein zusätzlicher Druck in Richtung Schulter ausgeübt werden, da ansonsten der Treffer bei der Jagd, wo ja diese Hand meist am Vorderschaft geführt wird, alleine von der Schießtechnik schon tiefer liegen würde. Hat man am Vorderschaft durch die Gewehrunterlage genügend Platz, kann die schußunterstützende Hand auch am Vorderschaft geführt werden, sodaß man ähnliche Voraussetzungen wie im praktischen Jagdbetrieb schafft.

Einschießen

Das Einschieszen einer Jagdbüchse sollte unbedingt mit kaltem Lauf durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt dies auch für Repetierbüchsen, die an sich nicht so wärmeempfindlich sind wie kombinierte Jagdbüchsen. Bei kombinierten Büchsen, insbesondere bei fixverlöteten Laufbündeln, muß ein ausreichender Zeitabstand zwischen den Schüssen eingehalten werden, da sonst durch das thermisch veränderte Laufbündel Treffpunktveränderungen entstehen würden. Je nach Außentemperatur sollten von Schuß zu Schuß etwa 3 - 5 min. Pause eingehalten werden. Zunächst werden drei Schuß in kaltem Laufzustand auf die Anschußscheibe abgegeben. Liegen die drei Schuß innerhalb eines Streukreises von 5 cm sollte erst jetzt mit einer Justierung auf die gewünschte TPL begonnen werden. Liegen die Treffer eklatant



Auch freihändig sollte geübt werden. Aber erst nach dem Einschieszen.

auseinander, muß zuerst einmal der Grund dieses Problems erhoben werden. Es gibt viele Faktoren, weshalb eine Büchse nicht „zusammenschießt“. Sollte dieses Problem nicht gefunden werden, ist man gut beraten, sich an einen Fachmann zu wenden. Man erspart sich viel Zeit und Munitionskosten. An sich gehören Jagdbüchsen auf die GEE einjustiert. Damit hebt sich das Geschoß innerhalb der jagdlich relevanten Entfernung nicht mehr als 4 cm über die Visierlinie. Mit Einbeziehung der Waffensterung sollte man aber keinesfalls mehr als 4 cm Hochschuß einrechnen, da sonst bei Kleinwild (z.B. Haarraubwild) eine Haltepunktverlagerung notwendig wäre.

Es wäre wünschenswert, wenn jeder Jäger seine Büchse selbst einschieszen bzw. auf dessen TPL überprüfen könnte, denn immerhin ist sie das Werkzeug, mit dem wir alle die Jagd ausüben. Die Ethik der Jagd verlangt dies und wir als Jäger sind moralisch dazu verpflichtet. Außerdem ist es das Ziel eines jeden Jägers, das Wild schmerzfrei zu erlegen, was nur funktioniert, wenn Mensch und Waffe eine Einheit bilden! Dies kann nur am Schießstand ausreichend trainiert werden.

(Der Autor ist Jäger, im Zivilberuf Polizist bei der WEGA, Waffenexperte und Schießausbilder, sowie mehrfach ausgezeichnete Schütze bei Wettkämpfen der Exekutive im In- und Ausland.)



Zu Zweit geht es besser. Gehörschutz beachten! Für das Foto wollten wir die Damen aber nicht entstellen.

Verwahrung von Waffen - Neue Hürden für Waffenbesitzer

von Andreas O. Rippel

Eine Initiative der IWÖ hatte das **Bundesministerium für Inneres** zum Anlaß genommen einen **Erlaß über die Zulässigkeit/Nichtzulässigkeit der Verwahrung von Waffen in Fahrzeugen** herauszugeben.

Zusammengefaßt vermeinte das Innenministerium, daß die **Verwahrung von Waffen der Kategorie A** (Kriegsmaterial, verbotene Waffen) und **Kategorie B** (Faustfeuerwaffen, Halbautomaten) **in Fahrzeugen jedenfalls unzulässig** ist.

Sowohl für Jäger als auch für Sportschützen ist es aber sehr wesentlich, daß unter bestimmten Bedingungen Waffen der Kategorie C (Repetiergewehre) und Kategorie D (Flinten) in Fahrzeugen verbleiben dürfen. **Erlaubt ist eine kurzfristige Verwahrung in Fahrzeugen**, wobei als kurzfristig **ein Zeitraum von bis zu sechs Stunden bei Tag** oder **bis zu drei Stunden bei Nacht** verstanden wird. Alle Waffen die im Fahrzeug zurückgelassen werden, müssen gegen die Abgabe eines Schusses gesichert sein, entweder durch ein **Abzugsschloß**, oder durch die Entfernung **eines wesentlichen Teiles** der Waffe, etwa des **Verschlusses**. Die Waffen müssen im Kofferraum oder im Fahrgastraum so versperrt sein, **daß man sie von außen nicht erkennen kann**. Befinden sich die Waffen in einem versperrten Fahrgastraum mit einem abnehmbaren oder leicht zerstörbaren Verdeck (Cabrio), so müssen sie zusätzlich widerstandsfähig gegen Wegnahme gesichert werden, etwa **durch Anketten der Waffe** an den Rahmen etc.

Der entsprechende Erlaß des Innenministeriums ist tatsächlich praxisgerecht, es wird sowohl auf Notwendigkeiten für den Jäger oder auf den üblichen Betrieb auf einem Schießstand Rücksicht genommen, die Sicherheit im Hinblick auf die Waffe wird aber dennoch sehr groß geschrieben.

Bedauerlicherweise hat **der Verwaltungsgerichtshof in einem neuen Erkenntnis** (VwGH am 22.11.2005, GZ 2005/03/0036) diesen Erlaß des Bundesministeriums für Inneres gewissermaßen **unterlaufen**. Unglücklicherweise wird durch dieses Erkenntnis des VwGH keine Rechtssicherheit, sondern eher Rechtsunsicherheit geschaffen.

Der Beschwerdeführer war Sportschütze und hatte seine Flinte am Schießstand in einem versperrten Fahrzeug kurzfristig verwahrt. Die Waffe war mit einem Abzugsschloß gesichert. Der Sportschütze hatte bei seiner Vernehmung bei der Polizei angegeben, daß die Flinte zerlegt in einem kleinen und neutralen Koffer verwahrt war (und nicht in einem länglichen Waffenkoffer). Die Waffe konnte daher von außen nicht eingesehen werden.

Der VwGH führte nun aus, daß er die Annahme der Behörde, für Dritte sei anlässlich des bei einem Tontaubenschie-



So geht es. Koffer im Kofferraum!

ßen abgestellten Fahrzeuges **zu vermuten gewesen, daß sich in einem solchen Koffer Schußwaffen befinden könnten**, nicht als rechtswidrig erkennen könne. Was bedeutet dieses „Juristendeutsch“?

Der VwGH meint offensichtlich, daß trotz der Nichterkennbarkeit der Flinte von außen zusätzlich auch auf die sonstigen Umstände abzustellen ist. Liegt in einem Fahrzeug ein Koffer (der aber nicht als Waffenkoffer zu identifizieren ist) und befindet sich dieses Auto auf einem Schießstand, dann handelt der Verwahrer rechtswidrig. Versucht man diese Entscheidung zu verallgemeinern, könnte beispielsweise argumentiert werden, daß in einem grünen Fahrzeug am Waldesrand, in dem sich eine grüne Jacke am Hintersitz befindet, durchaus auch der Eindruck entstehen kann, daß durch diese Jacke bloß eine Waffe verdeckt wird. Die Verwahrung der Waffe im Fahrzeug wäre in diesem Moment

bereits unzulässig. Versucht man die Entscheidung des VwGH noch weiter zu verallgemeinern, könnte sogar daraus geschlossen werden, daß die Verwahrung von Waffen in „grünen Fahrzeugen“ in der Nähe eines Reviers oder die Verwahrung in irgendeinem Fahrzeug auf einem Schießstand unzulässig ist. **Dritte könnten unter diesen Umständen durchaus schließen, daß in derartigen Fahrzeugen Waffen verwahrt werden.**

Erfreulicherweise ist die Entscheidung des VwGH bis dato noch ein Einzelfall geblieben. Es wird sich zeigen, ob die dort aufgegriffenen Gedanken vom VwGH in weiteren Entscheidungen abgeschwächt oder vertieft werden. Werden die Gedanken vertieft und sieht man die Entscheidung als der Weisheit letzter Schluß an, dann **könnte es bald mit der Verwahrung von jeglichen Schußwaffen in Fahrzeugen vorbei sein**. Der Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, so gut er auch gewesen ist, wäre dann bloß Makulatur. Es wird an einer vernünftigen Vollziehung durch die Behörden liegen, ob der Erlaß des Bundesministeriums für Inneres umgesetzt werden wird oder nicht. Nur wenn die Waffenbehörden entgegen dem Erlaß des Innenministeriums die **Verlässlichkeit** verneinen, werden weitere Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zu diesem Thema folgen.

Auch an die Verwahrung in der eigenen Wohnung, im eigenen Haus werden immer strengere Anforderungen gestellt. Eine Rechtfertigung zur Ausstellung einer Waffenbesitzkarte wird zwar als gegeben angenommen, wenn der Antragssteller glaubhaft macht, daß er die genehmigungspflichtige Schußwaffe innerhalb seiner Wohnräume **zur Selbstverteidigung** bereithalten will, **diese Bereithaltung zur Selbstverteidigung wird aber deutlich erschwert**: Lebt nämlich eine waffenrechtlich nicht berechnete Person (beispielsweise Ehegatte, Kinder) im selben Haushalt, dann muß die Waffe vor dem Zugriff dieser Personen geschützt werden. Das heißt, die Waffe muß beispielsweise in einem Tresor, in einem Waffenschrank oder in einem sonstigen stabilen versperrten Behältnis untergebracht werden. Die Behörde hat unlängst einem Waffenbesitzer die



So nicht. Das ist keinesfalls erlaubt!

Waffenbesitzkarte entzogen, der aufgrund entsprechender Poltergeräusche vermutete, seine Wohnungstüre werde aufgebrochen. Aufgrund dieser Vermutung sperrte der Waffenbesitzer seinen Waffenschrank auf und ging ohne die Waffe aus dem Waffenschrank zu entnehmen nachschauen, was der Grund für die starken Geräusche sei. Die Behörde vermeint nun im Entziehungsbescheid, daß der Waffenbesitzer nicht sorgfältig gehandelt habe,

denn in den wenigen Minuten des Nachschauens **hätte sich seine Lebenspartnerin der Waffe bemächtigen können.**

Die Bereithaltung zur Selbstverteidigung, das heißt die Möglichkeit die Waffe in relativ kurzer Zeit auch verwenden zu können, wird durch herkömmliche Sicherungsmethoden (Waffenschrank, Tresor) nahezu unmöglich gemacht. Gerade in einer Streßsituation wird es

kaum möglich sein den womöglich versteckten Tresor aufzusperren, die Waffe zu entnehmen und allenfalls einzusetzen. Die IWÖ war daher bemüht Alternativen zu finden und ist dabei auf den **Sensorsafe der Fa. Rika** gestoßen. Der elektronische Waffentresor „Sensorsafe“ ist aus solidem Stahl gefertigt und bietet einen ausreichenden Schutz vor unbefugter Entnahme und Wegnahme. Der Clou des Sensorsafe liegt in seinem raffinierten elektronischen

Verriegelungssystem. Einzig und allein dem Zugriffsberechtigten ist es möglich, jederzeit und in Sekundenbruchteilen an die geladene Waffe zu gelangen; **wer keine elektronische Zugriffsberechtigung besitzt, kann die Waffe nicht entnehmen.** Näheres zu diesem Sensorsafe kann derzeit der Webpage der Fa. Rika unter www.rika1.com entnommen werden.

Und nun die gute Information zum Schluß: Der Preis dieses Sensorsafes beträgt € 276,-, der IWÖ ist es aber gelungen mit Rika einen Sonderpreis zu vereinbaren. Bestellen Sie den Sensorsafe bei der IWÖ, bezahlen Sie lediglich € 252,-. Die Zusendung und die Rechnung werden direkt von der Fa. Rika durchgeführt.

Und das Beste wirklich ganz zum Schluß: Vom herabgesetzten Kaufpreis von € 252,- fällt ein Teil auch für die IWÖ an. Interessieren Sie sich tatsächlich für einen Sensorsafe, so bitten wir Sie diesbezüglich das IWÖ-Büro zu kontaktieren. Ihre Bestellung wird gerne aufgenommen und an Rika weitergeleitet werden. Der Sonderpreis gilt aber nur bei einer Bestellung über die IWÖ.

Änderung des niederösterreichischen Jagdgesetzes: Keine Freigabe von Gewehrscheinwerfern

von Andreas O. Rippel

Längere Zeit ist es heiß diskutiert worden. Die Schwarzwildbestände nehmen ständig zu, die Landwirte erleiden immer größere Schäden und den Jägern gelingt es nicht oder nur sehr schwer die Schwarzwildbestände zu reduzieren. Was soll geschehen?

Gründe für die Vermehrung des Schwarzwildes gibt es viele, unbestritten ist, daß die Landwirtschaft von der Jagd eine starke Reduzierung der Schwarzwildbestände verlangt. Die Erlegung von Schwarzwild ist aber gar nicht so einfach, die Wildschweine sind „kluge Tiere“, die Jäger frühzeitig bemerken und das Weite suchen. Neben Treibjagden ist die Ansitzjagd in kalten und klaren Winternächten bei guter Mondsituation (Vollmond) möglich. Nur in diesen kalten und klaren Winternächten ist es beim Vorhandensein einer Schneedecke möglich auch in der Nacht das Wild korrekt anzusprechen und zu erlegen. Natürlich ist diese Art der Jagd sehr aufwendig und mit großen Strapazen verbunden. Sind die Sichtverhältnisse einmal nicht so gut, kann diese Art der

Jagd nicht ausgeübt werden. Die Abschuszahlen sind dann gering.

Von dieser Situation ausgehend kam es zu einer lebhaften Diskussion, ob die Gesetze insofern geändert werden sollen, als Nachsichtgeräte oder Gewehrscheinwerfer oder künstliches Licht verwendet werden dürfen. Insbesondere aus der Landwirtschaft kam der Ruf nach einer Freigabe, „jagdliche Traditionalisten“, denen vielleicht schon Schrotthalbautomaten Kopfzerbrechen bereiten, verwahrten sich strikt gegen eine Liberalisierung der entsprechenden Vorschriften. Herausgekommen ist nunmehr ein Kompromiß.

Vorauszuschicken ist, daß das **Waffengesetz Bundessache** ist, das heißt nur vom Nationalrat und vom Bundesrat geändert werden kann. Das **Jagdgesetz ist hingegen Landessache** und wird von den Landtagen der neun Bundesländer festgelegt.

Wichtig ist, daß die waffenrechtlichen Vorschriften nicht geändert wurden und daher gemäß § 17 Waffengesetz weiterhin alle Schußwaffen verboten

sind, **die mit Gewehrscheinwerfern versehen sind.** Das Verbot der Gewehrscheinwerfer erstreckt sich **auch auf die Gewehrscheinwerfer alleine.** Ob die Gewehrscheinwerfer weißes Licht oder Rotlicht oder ähnliches ausstrahlen ist irrelevant, jegliche Gewehrscheinwerfer sind verboten. In der Praxis kann dies manchmal Probleme geben, wenn beispielsweise auf eine **herkömmliche starke Taschenlampe** eine **Haltevorrichtung zur Montage** auf einen Schaft angebracht wird. In diesem Moment kann nämlich aus einer handelsüblichen Taschenlampe ein Gewehrscheinwerfer und **somit eine verbotene Waffe** werden. Natürlich sind Haltevorrichtungen an Taschenlampen nicht verboten, es darf sich jedoch nicht um eine Haltevorrichtung für ein Gewehr handeln. Bei spezifischen Montagen ist der Verwendungszweck für die Montage an einem Gewehr leicht zu erkennen, handelsübliche Schraubzwinge können aber auch als Halteeinrichtung für einen Gewehrscheinwerfer dienen. Besitzen Sie eine derartige Halteeinrichtung für eine Taschenlampe um diese Taschenlampe beispielsweise

über ihrem Arbeitsplatz in der Werkstatt montieren zu können, **dann empfiehlt es sich nicht diesen Gegenstand im Waffenschrank zu verwahren.** Niemand wird Ihnen glauben, daß es sich nicht um einen Gewehrscheinwerfer handelt. Wie bereits ausgeführt, ist jeglicher Gewehrscheinwerfer verboten, das heißt Gewehrscheinwerfer die zur Montage auf einer Picatinny Rail vorgesehen sind, sind **ohne jeden Zweifel unzulässig.**

Nach der Kriegsmaterialverordnung sind für den militärischen Gebrauch entwickelte und gefertigte elektronische oder optronische Geräte zur Zielerfassung, Zielbeleuchtung, Zielmarkierung und Zielverfolgung Kriegsmaterial und ist daher der Besitz verboten. Unter diese Bestimmung fallen beispielsweise **Restlichtverstärker mit Zielstachel.** Das Waffengesetz verbietet bereits den Besitz von Kriegsmaterial, das heißt die Verwendung von derartigen Geräten zur Jagd ist **jedenfalls** verboten.

An diesen Bestimmungen sind keine Änderungen durchgeführt worden. Sehr wohl **geändert wurde das Niederösterreichische Jagdgesetz:** Grundsätzlich sind in Niederösterreich beim Fangen oder Erlegen von Wild Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele verboten. Das bedeutet, daß das Niederösterreichische Jagdgesetz sowohl die Verwendung der (auch waffenrechtlich verbotenen) Gewehrscheinwerfer verbietet, als auch die Verwendung von (waffenrechtlich nicht verbotenen) sonstigen Lampen.

Davon wurde aber nun eine Ausnahme gemacht: **Bei der Schwarzwildbejagung ist die Verwendung von mobilen Lampen zur Beleuchtung der Ziele erlaubt.** Das heißt, das Schwarzwild darf mit einer **mobilen Lampe angeleuchtet** werden. **Nicht erlaubt ist die Verwendung von fixen Lampen, zum Beispiel ist damit die Fixierung von Lampen (Schweinwerfern) am Hochstand zur Beleuchtung des Wildes verboten.**

Das hat zur Folge, daß selbst nach Änderung des Jagdgesetzes **kein einziger zusätzlicher Gegenstand zum Besitz freigegeben wurde:** Gewehrscheinwerfer sind nach wie vor verboten, mobile Lampen waren auch vor der Änderung des Jagdgesetzes bereits erlaubt. **Neu ist lediglich, daß bei der Schwarzwildbejagung mobile Lampen eingesetzt werden dürfen.**

Auch jagdrechtlich verboten sind künstliche Nachtzielhilfen, wie Infrarotgeräte, elektronische Zielgeräte, Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler, wie Restlichtverstärker.

Zusammengefaßt muß nochmals betont werden, daß der Besitz von Gewehrscheinwerfern in jeder Form (weißes Licht, Infrarot, etc.) nach wie vor verboten ist. Derartige Gewehrscheinwerfer dürfen auch weiterhin bei der Jagd nicht eingesetzt werden, erlaubt ist lediglich die Verwendung von mobilen Lampen bei der Schwarzwildbejagung.



Aus: „Blattschüsse“ von Haralds Klavinius, erhältlich beim Österr. Jagd- und Fischerei-Verlag, 1080 Wien, Wickenburggasse 3, Tel. 01/405 16 36 – 25, email: verlag@jagd.at



T-Shirts und Kappen mit IWÖ-Logo um je € 10,90



IWÖ-Aufnäher aus Stoff um je € 7,--


 INTERESSENGEMEINSCHAFT
 LIBERALES WAFFENRECHT
 IN ÖSTERREICH
 <http://www.iwoe.at>
[e-mail:iwoe@iwoe.at](mailto:iwoe@iwoe.at)

Nr.0000

MAX MUSTERMANN

Mitglied seit: 2000

MITGLIEDSAUSWEIS

IWÖ-MITGLIEDSAUSWEIS um € 5,--

Zu bestellen im IWÖ-Büro,
 Tel.: 01/315 70 10,
 per Post:
 PF 190, 1092 Wien,
 oder über
 unsere Homepage:
www.iwoe.at



Das Herrenhaus am Velence-See



Jagdherrenhaus in Sukoró

Das Jagdherrenhaus liegt erhaben über dem Velence See, einem Steppensee, inmitten von Weingärten und es ist nur 30 Minuten vom Zentrum Budapest und circa 2 1/2 Stunden von Wien entfernt. Stehts um Exklusivität bemüht, hat unser Haus 4 DZ, 3 Appartements, 2 Junior Appartements und 1 Präsidenten-Appartement, stilvoll, ländlich elegant eingerichtet und ausgestattet.

Die Jagdreviere umfassen eine Größe von ca. 55.000 bis 60.000 ha, sie verfügen über einen ausgezeichneten Wildbestand und sie sind in 15 bis 60 Minuten vom Jagdherrenhaus erreichbar. Deutschsprachige, erfahrene Jagdführer stehen zur Verfügung und in den Revieren kann alles in Ungarn beheimatete Wild gejagt werden.

Wir veranstalten Jagden für Gruppen, ab 4 Jägern und neben Hoch- und Rehwild sind Sau-Riegel, Sau-Treibjagden (ab 6 - 8 Personen) und Treib- und Buschierjagden auf Fasane (ab 6 Personen) sehr gefragt.

Nach der Jagd verwöhnen wir Sie mit erlesener ungarischer und internationaler Küche, feurigen Weinen und Schnäpsen aus der Region und Swimmingpool und Sauna stehen zu Ihrer Verfügung. Genießen Sie „Herrschaftliche Jagd-tage“ und lassen Sie sich verwöhnen, wie einst die Könige von Ungarn.

e-mail: herrenhaus-sukoro@chello.at
www.herrenhaus-kaloczy.com
 Mobil: 0036 309 706 536



Grenzüberschreitender Verkehr mit Schußwaffen

Eine Übersicht in beispielhaften Fragen und Antworten (Fortsetzung aus IWÖN 1/06)

von Josef Mötz

Der Fall (a: Verbringen nach Österreich) ist auch bei Übersiedlungen anzuwenden. Wenn z. B. ein Deutscher mit seinen Waffen nach Österreich übersiedeln will, hat er bei der für seinen zukünftigen Wohnort in Österreich zuständigen Waffenbehörde die österreichische Einwilligungserklärung und bei seiner deutschen Waffenbehörde die Verbringungs-erlaubnis für das einschlägige Übersiedlungsgut zu erwirken. Im Fall von Schußwaffen der Kat. B hätte er auch eine WBK in Österreich zu beantragen. Wichtig erscheint mir noch festzustellen, daß diese Maßnahmen auch für minderwirksame Schußwaffen gelten, was man leicht übersehen kann. Es unterliegen also auch Luftdruckwaffen, antike Waffen (vor 1871 erzeugt), Zimmerstutzen usw. voll diesem waffenrechtlichen Regime!

b) Verbringen (hier: Verkauf) von Waffen in andere EU-Staaten

Ich möchte einem holländischen Waffenfreund eine Sammlerwaffe, einen alten Scheibenstutzen im Kal. 8,15 x 46 R, verkaufen. Was ist zu beachten?

Antwort:

Erster Schritt ist, daß Sie von Ihrem Niederländer eine vorherige Einwilligung seiner Waffenbehörde erhalten, die die Verbringung nach Holland für diese Waffe gestattet. Dann haben Sie bei Ihrer Waffenbehörde eine Erlaubnis nach § 37 Abs. 1 WaffG 1996 zu stellen, wobei Sie die vorherige Einwilligung aus Holland vorlegen. Sie erhalten dann einen Erlaubnisschein nach dem Muster der Anlage 6 zum WaffG 1996 ausgestellt, mit dem die Verschickung in die Niederlande problemlos ablaufen kann. Alle Einschränkungen, die bei Frage 1 aufgezählt sind (nicht dauernde Überlassungen, minderwirksame Waffen usw.), gelten auch hier, d. h. für das Verbringen aus Österreich. Siehe „Sonderfall“!

b) Sonderfall: Verbringen eines Luftdruckgewehres nach Belgien

Ich habe auf einer Gebrauchtwaffenhomepage eine alte Luftdruckgewehr inseriert, das ein belgischer Sammler von mir kaufen will. Kann ich es ihm einfach per Post zusenden?



© Studio GO-10

Antwort: Leider nein. Der Transport von Schußwaffen per Post (ohne Munition!) ist zwar wieder erlaubt, nachdem er am Höhepunkt der Anti-Waffen-Kampagne Ende der 1990er-Jahre kurzfristig nicht zugelassen war, aus waffenrechtlicher Sicht gelten die Privilegien für minderwirksame Waffen gem. § 45 WaffG 1996 allerdings nicht für die §§ 38 und 40. D. h., daß für das Verbringen in ein EU-Land das volle Regime des § 38 gilt. Dies ist eine echte Falle des Waffengesetzes, in die sogar schon Waffengewerbetreibende getappt sind...

c) Einfuhr von Schußwaffen aus Nicht-EU-Staaten

Ich möchte aus den USA einen speziellen Revolver importieren, der drüben bedeutend billiger ist als in Österreich. Was habe ich zu beachten?

Antwort:

Es gibt mehrere Gesetze zu beachten. Erstens das Außenhandelsgesetz, nach dem Sie eine Einfuhrgenehmigung brauchen, die direkt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Formblatt zu beantragen ist. Rein waffenrechtlich ist die Einfuhr aus den USA kein Problem, wenn Sie einen Waffenpaß oder

eine WBK mit dem freien Platz haben. Sie müssen die Waffe allerdings verzollen und in Österreich staatlich beschießen lassen. Hierzu, neben der Meldung an die Waffenbehörde, gibt der Zoll eine entsprechende Meldung an das Beschußamt weiter. Die Meldung des Zolls an Ihre Waffenbehörde ersetzt aber nicht eine Überlassungsmeldung nach § 28 Waffengesetz, die müssen Sie selbst machen. So weit die österreichischen Bestimmungen. Wie die Ausfuhrmodalitäten aus den USA aussehen, ist uns im Detail unbekannt. Sicher ist lediglich, daß der US-Händler die österreichische Ausfuhrgenehmigung zum Export braucht. Diese zu beantragen, wäre also der erste Schritt. Insgesamt zeigt die Erfahrung, daß ein geringer verbleibender Preisvorteil (alle o. a. Maßnahmen sind mit Gebühren usw. verbunden!) durch den notwendigen (Zeit-)Aufwand und einhergehende, zu umschiffende Probleme meist zunichte gemacht wird. Vor allem die meist sehr komplizierte Verzollung, die üblicherweise von Speditionen erledigt wird, zehrt an den Nerven von in dieser Materie unerfahrenen Personen und es sind schon Fälle bekannt geworden, daß „Selbstimporteure“ bis zu einem halben Tag am Zollamt verbracht haben - oder besser gesagt, herumgeirrt

sind. Nerven spart es, wenn man eine Spedition mit der Verzollung beauftragt, was aber wieder Geld kostet. Es wird also in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob vom Preisvorteil etwas übrig bleibt bzw. ob man sich das komplizierte Procedere antun will oder nicht.

d) Ausfuhr (hier: Verkauf) von Waffen aus Österreich

Ich möchte einen Schrot-Halbbautomaten in die Schweiz verkaufen, was ist zu tun?

Antwort:

Dieser Fall der Ausfuhr ist etwas einfacher, da das österreichische Beschußgesetz und zollrechtliche Bestimmungen für Sie nicht relevant sind. Die entsprechenden Bestimmungen des Importlandes hat hingegen der Empfänger wohl zu beachten, was aber nicht Sache des österreichischen Exporteurs ist. Es ist lediglich beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) ein Ausfuhrantrag gem. Außenhandelsgesetz (AHG) zu stellen, der in der Regel innerhalb weniger Wochen erledigt wird. Voraussetzung für die Erteilung dieser Ausfuhrgenehmigung ist allerdings, daß dem Antrag ein Nachweis beiliegt, daß der Schweizerische Käufer zur Einfuhr der Waffe in die Schweiz berechtigt ist. Dies kann etwa eine Bestätigung der für ihn örtlich zuständigen Polizeidienststelle sein, welche in der Schweiz die waffenbehördlichen Aufgaben wahrnimmt, eine Kopie der schweizerischen waffenrechtlichen Urkunde, aus der die Einfuhrbefugnis hervorgeht usw. Praktischerweise hat Ihr Schweizer diese Unterlagen beizubringen. Welche diese konkret sind, hängt von der ausländischen - diesfalls Schweizerischen - Rechtslage ab.

Umgekehrt wären dies (für eine genehmigungspflichtige Schußwaffe - Kat. B) Ihre WBK oder der Waffenpaß, der ja aus waffenrechtlicher Sicht die Einfuhr er-

möglicht, sowie die Einfuhrgenehmigung des BMWA.

Nun aber wieder zurück zu Ihrem Fall: Wenn Sie die Ausfuhrgenehmigung nach dem AHG haben, können Sie die Waffe einem Spediteur, der Post oder einem Paketdienst (nicht alle nehmen Waffen an!) zum Versand in die Schweiz übergeben. Der Aufgabeschein bzw. die sonstige Bestätigung über diesen Vorgang mit einer Kopie der Ausfuhrgenehmigung wird bereits genügen, daß Sie die Waffe bei Ihrer Waffenbehörde abmelden können und Sie den Platz auf Ihrer WBK oder Ihrem Waffenpaß wieder frei haben. In der Praxis empfiehlt sich, von Ihrem Schweizerischen Käufer eine Empfangsbestätigung abzuwarten, die Sie Ihrer Waffenbehörde beim Abmeldevorgang mit vorlegen.

e) Mitnehmen von Schußwaffen über das „Kleine deutsche Eck“

Könnten Sie mir bitte eine Auskunft geben, ob ich als Salzburgerin meine Wurf-tauben-Flinte, die in meinem EU-Feuerwaffenpaß eingetragen ist, über das Kleine deutsche Eck mitnehmen darf, wenn ich zum Schießen in die Gegend von Hochfilzen fahre?

Antwort: Der EU-Feuerwaffenpaß (EFP) ist nur dann hilfreich, wenn Sie als Jäger oder Sportschütze in ein EU-Land fahren und ihre darin eingetragene Waffe(n) sowie zugehörige Munition mitbringen, wenn

- das jeweilige Land diese Regelung anerkennt (wäre bei D der Fall),
- diese Waffen in den EFP eingetragen sind,
- Sie eine Jagdeinladung oder ein Ladschreiben zu einer Schießsportveranstaltung in schriftlicher Form mitführen und vorweisen können. Ein reines Trainingsschießen ist also zu wenig!

Als Jäger dürfen Sie nur Gewehre mitführen, als Sportschütze auch Faustfeuerwaffen. In Ihrem Fall fahren Sie durch Deutschland nur durch. Wenn es sich bei Ihren Schießen im Raum Hochfilzen um einen Wettkampf mit Ladschreiben handelt, wird Ihnen diesfalls der EFP also hilfreich sein, da keine zusätzliche Genehmigung Deutschlands notwendig ist. Die Mitnahme ist nämlich gem. § 32 des deutschen Waffengesetzes (dWaffG) als „in den oder durch den Geltungsbereich (= Deutschland)“ definiert.

Handelt es sich um ein reines Training ohne schriftliche Einladung, benötigen Sie theoretisch eine Erlaubnis der für den Grenzeintritt zuständigen deutschen Behörde gem. § 32 dWaffG. Diesfalls - also für das „Kleine deutsche Eck“ - wäre das Landratsamt Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall zuständig. Diese Genehmigung kann für die Dauer von bis zu einem Jahr und für mehrere Mitnahmevergänge ausgestellt und mehrfach um je ein Jahr verlängert werden.

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, daß diese Dinge oft zu leicht genommen werden und sich die Waffenbesitzer der Folgen, werden sie im Ausland mit Waffen ohne die entsprechenden Genehmigungen, die von Fall zu Fall verschieden sein können, betreten, kaum bewußt sind. Es sind bereits Fälle bekannt geworden, in denen harmlose Jäger oder Sportschützen deswegen mehrere Tage - z. B. in Tschechien - in U-Haft gesessen sind und aufwändige Verfahren im Ausland (Anwaltskosten!) bestreiten mußten. Ganz abgesehen vom möglichen Verlust der inländischen waffenrechtlichen Verlässlichkeit, der Jagdkarte usw.

Fortsetzung in IWÖN 3/06!

Achtung - „Panzerbüchsen“!

Zufolge mehrerer Anfragen erlaubt sich die IWÖ, wie folgt zu informieren: Gewehre (egal, ob einzelschüssige, Repetierer oder Automaten) in den Kalibern 12,7 x 99 (.50 Browning Machinegun), 12,7 x 108, 14,5 x 114 sowie .460 Steyr (beispielhafte Aufzählung) werden aufgrund der derzeit herrschenden Verwaltungspraxis des Innenministeriums als Panzerbüchsen und demzufolge als Kriegsmaterial angesehen. Deren Erwerb und Besitz ist vorerst nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung möglich. Derzeit läuft vor dem Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren zur Bekämpfung dieser aus historischer und Wort-Interpretationssicht unhaltbaren Einstufung. Die IWÖ wird über den Ausgang dieses Verfahrens berichten.

MANNLICHER

Europa-Schießzentrum Wiener Neustadt eröffnet

Am 30. Mai erfolgte die feierliche Eröffnung des brandneuen und ultramodernen Europa-Schießzentrums in Wiener Neustadt. Der Eigentümer, der NÖ. Landesjagdverband, und der Berteiber Mannlicher luden dazu ein. Ein ausführlicher Bericht folgt im Herbstheft!

Info:

www.schiesszentrum.at

Reaktionen auf den Artikel in den IWÖ- Nachrichten 1/06

Zur Erinnerung: Ein IWÖ-Mitglied ist Bediensteter einer Sicherheitsfirma und ist überwiegend zum Schutz von Botschaften eingesetzt. Nach Dienstschiuß begibt er sich in Uniform und mit im Holster getragener Faustfeuerwaffe in eine **Intersparfiliale** in Wien 12. In der Folge wird das Mitglied von einem Kaufhausdetektiv lautstark und unhöflich aufgefordert **aufgrund der im Holster sichtbar geführten Waffe, das Geschäft zu verlassen**. Die daraufhin schriftlich kontaktierte Interspar-Zentrale reagierte insofern, als man ausführte, daß sich die anderen Kunden von Interspar in Gegenwart eines sichtbar bewaffneten Bediensteten nicht wohlfühlen würden. **Das IWÖ-Mitglied wurde aufgefordert, beim nächsten Besuch eine Jacke überzuziehen, damit die Waffe nicht sichtbar ist.**

Genannter Artikel hat einige Reaktionen ausgelöst. Beispielsweise wurde im IWÖ-Forum über das Verhalten von Interspar ausführlich diskutiert, wobei die Meinung vorherrschend war, daß uniformierte Bedienstete einer Sicherheitsfirma keinesfalls aufgrund des Führens einer Faustfeuerwaffe aus einem Lebensmittelgeschäft hinausgeworfen werden dürften. **Ein Polizist und IWÖ-Mitglied ist brieflich an Interspar herantreten** und hat seinen Unmut über die zu Tage getretene Firmenphilosophie dargetan. Abschließend führte das Mitglied aus, daß er in Zukunft die Versorgung seiner fünfköpfigen Familie **nicht mehr über Interspar tätigen werde**.

Das **Antwortschreiben von Interspar** (diesmal von der PR-Leiterin) verneinte, daß der Artikel in den IWÖ-Nachrichten unverständlich sei, **weil die IWÖ absolut kein Verständnis für die Situation des Anderen aufbringen würde**. Im Wortlaut: „*Es ist leider eine Tatsache, daß wir an bestimmten Standorten - es betrifft nur einige wenige in Österreich - immer wieder Probleme mit Waffen haben. Das reicht von Kundenbeschwerden, wenn Leute mit offenen getragenen Waffen im Laden herumgehen (wobei es egal ist, ob mit oder ohne Uniform, nur Polizei wird akzeptiert) bis hin zu tatsächlichen tätlichen Übergriffen mit Waffen auf Kunden und Mitarbeiter. Bedauerlicher Weise hatten wir im Rahmen eines solchen Übergriffes sogar schon den Tod eines Mitarbeiters zu beklagen. Aus diesem*

Grund sind wir bei diesen Standorten ganz besonders sensibel und aufmerksam.“

Auch wenn sich Interspar nun offensichtlich mit Argumenten bemüht den Hinauswurf des uniformierten, privaten Sicherheitsdienstmitarbeiters zu rechtfertigen, so ist es schon sehr bedauerlich, wie man diese Rechtfertigung durchführen will. Wie grotesk ist es doch, daß Interspar einem uniformierten Bediensteten einer Sicherheitsfirma das behördlich erlaubte offene Tragen einer Faustfeuerwaffe verbietet, wenn es - so Interspar - **zu tätlichen Übergriffen mit Waffen auf Kunden und Mitarbeiter gekommen ist**. Eigentlich sollte man annehmen, daß das offene Führen einer Faustfeuerwaffe durch einen uniformierten Bediensteten für Straftäter **abschreckend** wirkt. Und ich wage zu vermuten, daß die beschriebenen Übergriffe mit Waffen nicht im Beisein eines bewaffneten Sicherheitsorgans stattgefunden haben. Aber offensichtlich huldigt auch **Interspar** der Meinung, daß man bei einem Angriff **nur ja keine Gegenwehr setzen soll und möglichst brav das Opfer zu spielen hat**. Offensichtlich **darf man laut Interspar nicht einmal zeigen, daß man sich wehren könnte**.



Wenn man aber Angst vor dem Sicherheitsbediensteten hat, ist es doch völlig sinnlos, daß dieser seine Waffe unter einer Jacke (wie von Interspar gewünscht) versteckt. Beabsichtigt der Sicherheitsbedienstete die Waffe mißbräuchlich einzusetzen, ist es doch wohl völlig egal ob die Waffe offen oder verdeckt geführt wird.

Daß schlußendlich auch noch der sehr bedauerliche Tod eines Mitarbeiters im Rahmen eines Angriffes ins Rennen geführt wird, ist geradezu symptomatisch. Weil man den ständig steigenden Raubüberfällen und Vorfällen mit tödlichem Ausgang nicht Herr werden kann, verbietet man einem uniformierten Bediensteten einer Sicherheitsfirma das offene Führen einer Faustfeuerwaffe. **Diese Geschäftspolitik von Interspar erscheint tatsächlich genauso sinnvoll zu sein, wie das Verboten von braunen Hausdächern zur Reduzierung von Einbruchsdiebstählen.**

IWÖ-Terminservice

Terminvorschau Sammler-, Jagd- und Sportwaffenbörsen 2006

BRAUNAUER SAMMLERTREFFEN - Kolpingsaal Braunau/Inn, 30. Sept., 0800 bis 1200 Uhr

BREITENFURTER SAMMLERTREFFEN - Veranstaltungshalle Breitenfurt, 1. Oktober und 10. Dezember, jeweils von 0800 bis 1200 Uhr

POTTENDORFER SAMMLERTREFFEN - Gemeindsaal Pottendorf, 3. Sept., 5. Nov., jeweils 0800 bis 1230 Uhr

WACHAUER SAMMLERTREFFEN - Volksschule Senftenberg 21./22. Oktober, Samstag jeweils 0800 bis 1700 Uhr und

Sonntag jeweils 0800 bis 1300 Uhr

OPS COMBAT-WEEK 2006

Surgical Speed Shooting (1) 2006-08-12, PSV St. Pölten mit Andy Stanford

Surgical Speed Shooting 2006-08-12, PSV St. Pölten mit Andy Stanford

Tactical Dynamics 2006-08-16, PSV St. Pölten mit Andy Stanford

Urban Rifle/Carbine 2006-08-13, PSV St. Pölten mit Andy Stanford

Auskünfte: Gunter Hick, Schrickgasse 2/2, A-1220 Wien

Das neue Buch

Martin ERBINGER

Jagdliche Nachtzielhilfen

Erlaubtes, Verbotenes, Wirksames

96 Seiten, 18,4 x 21 cm, viele SW-Fotos und Zeichnungen, Paperback, € 13,20, ISBN 3-932077-18-0, VS-Books, Herne 2005

Unser Kurzkomentar: Gute Zusammenfassung der Technik von Nachtsichtgeräten und Nachtzielhilfen

Der Waidmann wird in dieser Broschüre vergeblich ein einziges Bild einer jagdlichen Anwendung von den besprochenen Geräten suchen und auch Anwendungstipps für die jagdliche Praxis sind rar.



Alle Abbildungen sind aus dem Militär- und Behördenbereich - mit Ausnahme des Titelbildes. Ein Großteil der vorgestellten Geräte ist Kriegsmaterial und manche sind Gewehrscheinwerfer, was in Österreich alles gem. Waffengesetz verboten ist. Der Autor erläutert die technischen Möglichkeiten, geht auf die deutsche Rechtslage ein und zeigt auf, wie man in der Dunkelheit einen sicheren Schuß platzieren kann, ohne mit dem Waffengesetz

in der BRD zu kollidieren. Obwohl also der Titel nicht hält, was er verspricht und bei uns in Österreich die Rechtslage wiederum anders, wenn auch ähnlich ist, hat das Büchlein trotzdem einen Wert: Es ist eine hervorragende Kurzübersicht der einschlägigen Technologie und viele am Jägerstammtisch kursierende Gerüchte können damit richtig gestellt werden. Wer sich also für Nachtsichttechnik im Allgemeinen interessiert, ist mit dem Werk von ERBINGER gut beraten, welches noch dazu mit € 13,20 ausgesprochen preiswert ist.

Das Buch ist erhältlich über die
Buchhandlung STÖHR

A-1080 Wien, Lerchenfelderstraße 78-80,
Tel.: 01/406 13 49, Fax: 01/403 04 10

Alois Lagler

Hunde abrichten

Vom Welpen zum geprüften
Jagdgefährten

116 Seiten, gebunden, 17 x 22,5 cm, viele Farbabbildungen und Zeichnungen, _ 19,90, ISBN 3-7020-1120-8, Leopold Stocker Verlag 2006

Unser Kurzkomentar: Prädikat - wertvoll!

Der Autor, ein erfahrener Hundezüchter und -kursleiter, beschreibt in leicht verständlicher Form, wie man seinen tierischen Freund von der überaus wichtigen jugendlichen Prägephase bis zum fertig abgerichteten Gebrauchshund erzieht.

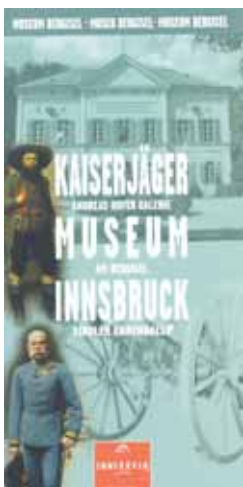
Da das jagdliche Erziehen nur einen zusätzlichen Abschnitt zur allgemeinen Hundezucht darstellt, finden Sie hier auch für den nicht jagdlich geführ-

ten Hund alle wesentlichen Abrichteanleitungen.

Das Buch ist direkt über den Autor zu beziehen. Tel. 02267/3159, email: alois.lagler@aon.at



Ausstellungen mit Waffenbezug



Kaiserjägermuseum auf dem Bergisel in Innsbruck

Sonderausstellung „Weltkrieg 1914-18 - Maioffensive 1916 und die Folgen“

In Fortsetzung der jährlichen Sonderausstellungen, die den Verlauf des Ersten Weltkrieges aus österreichischer Sicht vor 90 Jahren nachzeichnen, zeigt das Kaiserjägermuseum auf dem Bergisel in Innsbruck vom 1. April bis 31. Oktober 2006 den von Italien als „Strafexpedition“ bezeichneten Versuch Österreich-Ungarns, im Frühjahr 1916 von den Sieben Gemeinden aus in die Ober-

italienische Tiefebene vorzustoßen. Trotz Anfangserfolge ist das Scheitern dieser Kraftanstrengung auf die mangelnde Abstimmung mit dem Deutschen Reich über die verfolgten Kriegsziele, das Verzetteln der eingesetzten Kräfte und die zur Entlastung Italiens durch Rußland eingeleitete „Brussilow-Offensive“ zurückzuführen. Da Österreich-Ungarn seine besten Truppen in Tirol konzentriert hatte, war es Italien im Gegenzug seinerseits möglich, im Isonzo-Abschnitt Erfolge zu erzielen - im August 1916 fiel die Stadt Görz nach heftiger Gegenwehr. Auch die weiteren Kriegsschauplätze, auf denen die österreichisch-ungarische Armee damals eingesetzt war, insbesondere in Rußland

und auf dem Balkan sowie die Einsätze auf Hoher See werden behandelt. Zahlreiche bisher unveröffentlichte Fotos vermitteln dem Besucher ein Stimmungsbild jener Zeit und machen diesen Teil der Geschichte greifbar.

Geöffnet ist das Kaiserjägermuseum (Bergisel 1, A-6020 Innsbruck, Österreich) vom 1. April bis 31. Oktober 2006, täglich von 9.00 - 17.00 Uhr (kein Ruhetag). Führungen für Gruppen nach Voranmeldung.

www.kaiserjaegermuseum.org,
info@kaiserjaegermuseum.org
Tel.: 0043/(0)512/582312
Fax: 0043/(0)512/588675

„Automaten“ - weidgerecht?

von Georg Zakrajsek

Darüber wird immer wieder diskutiert. Auch wenn das Jagdgesetz den Selbstlader zuläßt, wird diese Waffe von manchen nicht gerne gesehen. „Aasjäger“, „Vollernter“, sind oft gehörte Vorwürfe, die den Träger einer solchen Waffe als nicht weidgerechten Jäger abqualifizieren. Der „Automat“ verführe zum unkontrollierten Vielschießen, nehme dem Wild die Chancen und benachteilige die anderen Jäger.

Wer ein solches Gewehr verwendet und damit umgehen kann, weiß, daß diese Vorwürfe meistens nur Vorurteile wie-

dergeben. **Weidgerechtigkeit liegt ja beim Jäger** und da kommt es nicht auf die Waffe an, die man führt.

Abgesehen davon: Der Gesetzgeber hat der jagdlichen Verwendung von Selbstladern Rechnung getragen und bestimmt, daß **das Innenministerium solche jagdlichen Selbstlader aus der Kategorie B herausnehmen muß**, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt, so daß diese Gewehre in Kategorie C oder D frei erworben werden können.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes

sind nun **mehr als zehn Jahre vergangen**. Die Landesjagdverbände haben schon zwei solcher Anträge an das Ministerium gestellt. Geschehen ist aber nichts. **Die Gesuche ruhen still in irgendeiner Schublade und müssen schon schimmelig sein.**

Man sollte die Frau Minister - die immerhin der „Jägerpartei“ ÖVP angehört - an ihre gesetzliche Pflicht erinnern. Die Chancen, gehört zu werden, wären jetzt gut. **Denn bald sind Wahlen, das schärft das Gehör der Politiker immer noch am besten.**

Das Recht der Jäger auf einen Waffenpaß

von Georg Zakrajsek



Glockpistole gibt es jetzt auch mit jagdlich grünem Griffstück

Waffen der Kategorie C und D (also Büchsen und Flinten) darf der Jäger führen. Seine Jagdkarte berechtigt ihn dazu.

Für die Waffen der Kategorie B (Faustfeuerwaffen und Selbstlade-Langwaffen) braucht aber auch der Jäger einen Waffenpaß.

Bei Selbstlade-Langwaffen ist das kein Problem. Sind diese Waffen jagdlich zugelassen, muß die Waffenbehörde dem Jäger einen Waffenpaß dafür ausstellen.

Bei den Faustfeuerwaffen ist die Sache nicht ganz so einfach. Der diesbezügliche Erlaß des Innenministeriums bestimmt, daß dem Jäger ein Waffenpaß für Faustfeuerwaffen zusteht, wenn er die Jagd ausübt und die Waffe für jagdliche Zwecke benötigt. Das wird durch eine Bestätigung des jeweiligen Landesjagdverbandes dargelegt.

Und hier gibt es leider immer wieder Schwierigkeiten. Manchmal wird ein bestimmtes Schwarzwildvorkommen gefordert, Nachweise für Abschüsse oder Nachsuche verlangt. Das ist falsch.

Der Jäger braucht ja seine Kurzwaffe nicht nur zur Nachsuche auf wehrhaftes Schwarzwild. Er braucht sie für einen Fangschuß, wenn die Verwendung der Langwaffe nicht tunlich ist (verbautes Gebiet) oder wenn das Abfangen mit der kalten Waffe nicht geht (Tollwut). Er braucht sie zur Selbstverteidigung, wenn er allein im Revier unterwegs ist und es mit Straftätern zu tun bekommt.

Jäger sind verantwortungsbewußte Waffenträger. Sie sollten es sich nicht gefallen lassen, wenn man ihnen aus faden-scheinigen Gründen den Waffenpaß verweigert.

Reden Sie mit Ihren jagdlichen Funktionären. Die haben schließlich Ihre Interessen zu vertreten und sollen nicht Hilfsorgane restriktiver Waffenbehörden sein.

Österreichs Landesjägermeister

LJM HR Dipl.-Ing. Friedrich PRANDL
Burgenländischer Landesjagdverband
7000 Eisenstadt, Bahnstr. 43/8

Tel.: 02682 / 66 878
Fax: 02682 / 66 878-15
e-mail: info@bljv.at, http: www.bljv.at

LJM Dipl.-Ing. Dr. Ferdinand GORTON
Kärntner Jägerschaft
9020 Klagenfurt, Mageregger Str. 175

Tel.: 0463 / 51 14 69-0
Fax: 0463 / 51 14 69-20
e-mail: office@kaerntner-jaegerschaft.at
http: www.kaerntner-jaegerschaft.at

LJM ÖkR Dr. Christian KONRAD
NÖ Landesjagdverband
1080 Wien, Wickenburggasse /13

Tel.: 01 / 405 16 36-0
Fax: 01 / 405 16 36-28
e-mail: jagd@noeljv.at
http: www.noeljv.at

LJM ÖkR Hans REISETBAUER
O.Ö. Landesjagdverband
4490 St. Florian, Schloß Hohenbrunn 1

Tel.: 07224 / 200 83
Fax: 07224 / 200 83-15
e-mail: office@jagdverb-ooe.at
http: www.jagdverb-ooe.at

LJM KommR Josef EDER
Salzburger Jägerschaft
5451 Tenneck, Pass-Lueg-Str. 8

Tel.: 06468 / 39 922
Fax: 06468 / 39 922-20
e-mail: info@sbg-jaegerschaft.at
http: www.sbg-jaegerschaft.at

LJM Dipl.-Ing. Heinz GACH
Steirische Landesjägerschaft
8010 Graz, Schwimmschulkaai 88

Tel.: 0316 / 67 36 37, 0316 / 67 37 90
Fax: 0316 / 67 36 37-20
e-mail: lja@jagd-stmk.at
http: www.jagd-stmk.at

LJM Mag. Paul STEIXNER
Tiroler Jägerverband
6020 Innsbruck, Adamg. 7a/II

Tel.: 0512 / 57 10 93
Fax: 0512 / 57 10 93-15
e-mail: info@tjv.at
http: www.tjv.at

LJM Techn.R. Dipl.-Ing. Michael MANHART
Vlbjg. Jägerschaft-Landesjagdschutzverein
6845 Hohenems, Markus-Sittikus-Str. 20

Tel.: 05576 / 74 633
Fax: 05576 / 74 677
e-mail: vlbjg.jaegerschaft@cable.vol.at
http: www.vlbjg-jaegerschaft.at

LJM Günther SALLABERGER
Wiener Landesjagdverband
1050 Wien, Gartengasse 26

Tel.: 01 / 88 910 66
Fax: 01 / 88 910 66
e-mail: ljv-wien@utanet.at
http: www.wljv.at

Einladung zum IWÖ-Benefizschießen

am 29. Juli 2006 in Langau/Waldviertel

Swarovski-Optik unterstützt dieses IWÖ-Schiessen
mit der Verlosung eines Swarovski SLC 7 x 42!
Details unter: www.schwandnerwaffen.com

25 m Pistole/Revolver (alle Kaliber)
50 m KK-Gewehr mit Zielfernrohr
100 m Große Kugel mit Zielfernrohr (ab .222 Rem.)
100 m Große Kugel mit offener Visierung (Karabiner)
100 m Halbautomat mit Zielfernrohr (alle Kaliber)
25 Scheiben jagdl. Trap / 25 Scheiben Trap (Schwarzpulver)



Schwandner-Bogensport
Testen für Jung und Alt in Langau

Schwandner Schnupperecke!
- kostenloses Ausleihen zahlreicher Testwaffen
z.B. Sako TRG, Tikka Tactical, Steyr AUG-Z, u.v.m.

Jungjägerset:

Tikka Hunter inkl. Rückstecher, in vielen Kalibern, Microdot 2,5 - 10 x 56 mit Leuchtpunkt.
Originale Tikka Montage, montieren und einschiessen.
Swarovski SLC 8 x 50 neu oder Swarovski SLC 10 x 50 neu oder Swarovski EL 10 x 42.
Optolyth Spektiv TBS 65, gummiarmiert, inkl. Okkular 30 WW.

Komplettpreis: € 4.795,- / 4.860,- / 5.145,-

Aktionspreis: € 3.680,- / 3.740,- / 3.980,-

Fa. Schwandner Tel. 01/ 505 81 40
www.SchwandnerWaffen.com
SG-Langau Tel. 0664 / 99 72 116

Aufnahmeantrag / Einzugsermächtigung für „Altmitglieder“ (nur blau unterlegte Teile ausfüllen)

2/06

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme als Mitglied in die IWÖ. Den Jahresbeitrag für 2006 in der Höhe von € 37,- einschließlich Rechtsschutzversicherung zuzüglich einer Spende in der Höhe von €..... zahle ich mittels

- beiliegendem Scheck Überweisung auf das IWÖ-Konto Raiffeisenbank Wien, Kontonummer: 12.011.888 BLZ: 32000
 beiliegendem Zahlschein

*) Höhe des Mitgliedsbeitrages für juristische Personen (Firmen und Vereine: bitte zutreffende Kategorie ankreuzen):

- Kleinere Unternehmen bis 5 Mitarbeiter, Vereine bis 50 Mitglieder € 100,-
 Mittlere Unternehmen bis 15 Mitarbeiter, Vereine bis 500 Mitglieder € 200,-
 Größere Unternehmen, Großhandel und Industrie sowie Vereine über 500 Mitglieder € 300,-

.....
Akad.Grad/Titel / Name / Vorname, Firmen- / Vereinsname

.....
PLZ / Ort / Straße (bei Vereinen: Adresse, Wohin tatsächlich zugestellt werden soll.)

.....
Geburtsdatum / Beruf, Branche / Art des Vereins

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich IWÖ widerruflich, den Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 37,- jährlich von meinem Konto ab 2006 einzuziehen

Konto-Nr.: Bankleitzahl:

genaue Bezeichnung der Bank:

Mein Interesse an Waffen / Munition (Die Reihung drückt keine Wertung aus - Mehrfachnennung möglich):

- Sportschütze Hobbyschütze Selbstschutz beruflich
 Jäger Traditionsschütze Waffensammler Patronensammler

Ich bin Inhaber eines/einer

- Waffenpasses WBK Waffenscheins Jagdkarte

Ich besitze kein waffen/jagdrechtliches Dokument. Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

Ich erkläre mich bereit, daß meine Daten vereinsintern EDV-mäßig erfaßt und bearbeitet werden.

..... **Einsenden an: IWÖ - Postfach 190, A-1092 WIEN**
Datum / Unterschrift